



**Satzung
für den Bezirksverband der
Siegerländer Frauenhilfen e. V.**

beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 16. März 2015

§ 1 NAME UND SITZ

Die Evangelischen Frauenhilfen im Evangelischen **Kirchenkreis Siegen** bilden auf Grund der nachstehenden Satzung einen Bezirksverband.

Der Verband trägt den Namen

Bezirksverband der Siegerländer Frauenhilfen e.V.

und ist Mitglied der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V.

Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes

Siegen

unter Nr. 839

§ 2 GRUNDLAGEN

Grundlage aller Frauenhilfearbeit ist die Botschaft der Bibel und das Vertrauen auf die Verheißungen des Evangeliums von Jesus Christus. Die Zuwendung Gottes zu den Menschen wirkt als Befreiungs- und Heilungsgeschehen in die Lebenswirklichkeit von Frauen hinein.

Auf dieser Grundlage erfahren Frauen in ihren Gruppen Gemeinschaft sowie Begleitung in ihrem Glauben und Leben; sie werden ermutigt und gefördert, Verantwortung in Kirche und Gesellschaft zu übernehmen.

Die Evangelische Frauenhilfe gestaltet ihre Arbeit bildungsorientiert, gemeindebezogen und sozialdiakonisch in der Verpflichtung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung; sie fühlt sich den Zielen der Vereinten Evangelischen Mission verpflichtet; sie weiß sich eingebunden in die weltweite Ökumene.

Die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e. V. versteht sich als

Partnerin der Evangelischen Kirche von Westfalen und wird von dieser als freies Werk der Kirche anerkannt und gefördert.

§ 3 AUFGABEN

Auf dieser Grundlage (§ 2) nimmt der Bezirksverband der Siegerländer Frauenhilfen e.V. seine Aufgaben wahr. Dazu gehören vor allem folgende Aufgaben:

Der Bezirksverband berät und fördert Frauenhilfegruppen, Frauenkreise, Frauenselbsthilfegruppen, Initiativen und Projektgruppen durch theologische und pädagogische Begleitung, sofern ihre Anliegen mit den satzungsgemäßen Grundlagen der Evangelischen Frauenhilfe übereinstimmen.

Der Bezirksverband fördert den wechselseitigen Austausch durch Tagungen, Foren und Werkstattprogramme. Sie dienen dazu, Frauen zu stärken, ihre Fähigkeiten und Kompetenzen wahrzunehmen, zu entfalten und in ihren Lebens- und Arbeitsbezügen umzusetzen. Er nimmt dabei Anregungen, Initiativen und Anfragen aus den Mitgliedsgruppen auf.

Theologisch-pädagogische Arbeitshilfen und Informationsmaterialien der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. zu frauenspezifischen Fragestellungen in Kirche und Gesellschaft werden genutzt.

Der Bezirksverband lädt die Mitarbeiterinnen seiner Mitgliedsgruppen (wie z.B. Gruppenleiterinnen und Kassenführerinnen) ein zu regelmäßigen Mitarbeiterinnen-konferenzen. Der wechselseitige Austausch unter den Mitgliedsgruppen wird gefördert.

Der Bezirksverband betrachtet politische Stellungnahmen und die Förderung von Solidarität durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit als seine Aufgabe.

Der Bezirksverband vertritt die Anliegen der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. in der Öffentlichkeit. Er arbeitet zusammen mit anderen Frauenverbänden und Frauenwerken, mit

den Einrichtungen des Kirchenkreises und der Diakonie, mit Organisationen und Fraueninitiativen der Ökumene.

Der Bezirksverband unterstützt und fördert die von der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. zur Durchführung dieser Aufgaben getragenen Einrichtungen und Häuser, wie z. B. Altenheim, Frauenhaus, Tagungsstätte, Bildungswerke, Ausbildungsstätten, Beratungsdienste und Einrichtungen und Dienste für Menschen mit geistigen Behinderungen und psychischen Erkrankungen.

Der Bezirksverband kann für die Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Einrichtungen errichten und betreiben.

§ 4 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT, ZUGEHÖRIGKEIT ZUM SPITZENVERBAND, GESCHÄFTSJAHR, AUFLÖSUNG

1. Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Familienhilfe und der Wohlfahrtspflege sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind. Die Mittel des Bezirksverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verband ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Bezirksverband ist Mitglied der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. Diese ist Mitglied des Diakonischen Werkes der

Evangelischen Kirche in Westfalen e.V. Die Satzung des Bezirksverbandes muss vom Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. genehmigt werden. Sie ist abzustimmen mit der von der Mitgliederversammlung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. beschlossenen Mustersatzung.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev. Frauenhilfe in Westfalen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich des ehemaligen Bezirksverbandes, zu verwenden hat.
4. Die Änderung der Bezirksverbands Grenzen sowie eine andere Zuordnung von Gemeindegruppen zum Bezirksverband bedürfen einschließlich aller sich daraus ergebenden finanziellen Regelungen der Zustimmung des Vorstandes der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V.

§ 5 MITGLIEDER

1. Mitglied des Bezirksverbandes sind Evangelische Frauenhilfen und evangelische Frauengruppen des Kirchenkreises Siegen, die die Mustersatzung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. für Frauenhilfen / Frauengruppen bzw. eine eigene Satzung oder Ordnung, die dem Vorstand des Bezirksverbandes zur Genehmigung vorgelegen hat, beschlossen haben und den Grundlagen und Aufgaben gemäß der Satzung des Bezirksverbandes der Siegerländer Frauenhilfen e.V. zustimmen.
2. Mitglieder des Bezirksverbandes sind evangelische Frauen als Einzelpersonen, sofern sie den Grundlagen und Aufgaben gemäß der Satzung zustimmen

3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand des Bezirksverbandes. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag endgültig.
4. Die Mitglieder des Bezirksverbandes zahlen den von der Mitgliederversammlung ihres Bezirksverbandes beschlossenen jährlichen Beitrag, der den von der Mitgliederversammlung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. beschlossenen Beitrag einbezieht.
5. Eine Mitgliedsgruppe oder ein Einzelmitglied kann ihren / seinen Austritt unter Angabe der Gründe nach Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklären.
6. Eine Mitgliedsgruppe oder ein Einzelmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sie/es durch ihre/seine Arbeit den Grundlagen und Aufgaben des Bezirksverbandes nicht mehr entspricht bzw. den Verpflichtungen gegenüber dem Bezirksverband nicht nachkommt. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliedsgruppe innerhalb von vier Wochen den Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. anrufen. Dieser entscheidet endgültig

§ 6 ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertreterinnen der dem Bezirksverband angeschlossenen Gruppen. Jede Gruppe entsendet

mindestens eine, maximal drei stimmberechtigte Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung. Die Zahl der Vertreterinnen erhöht sich ab 50 Mitglieder auf zwei Vertreterinnen, ab 100 Mitglieder auf drei Vertreterinnen.

- b) den Mitgliedern des Vorstandes des Bezirksverbandes.
- c) Über die Beteiligung der Einzelmitglieder entscheidet der Vorstand

2. Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung können eingeladen werden:

- a) die für die Gruppen, die dem Bezirksverband angehören, zuständigen Pfarrerinnen / Pfarrer
- b) die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes
- c) sowie weitere Gäste.

§ 8 DIE AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über
- a) Satzungen und Satzungsänderungen auf der Grundlage der Mustersatzung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. mit Zweidrittelmehrheit,
 - b) die Übernahme neuer Aufgaben oder Einrichtungen des Bezirksverbandes
 - c) die Förderung von Projekten mit größeren Eigenmitteln oder Spenden,
 - d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - e) alle vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegten Anträge,

- f) die Auflösung des Bezirksverbandes. Der Antrag dazu muss in zwei Mitgliederversammlungen im Abstand von vier Wochen beraten und entschieden werden. Für die Beschlussfassung bei jeder dieser Mitgliederversammlungen ist die Zustimmung der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Der Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. ist an diesen Beratungen zu beteiligen. Seine Zustimmung zur Auflösung ist erforderlich.
2. Sie wählt die Vorsitzende sowie mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes, die die Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Kassenführerin erfüllen, sowie die in § 10 Abs. 1 genannten weiteren Vorstandsmitglieder.
 3. Sie kann für die Durchführung der Arbeit des Bezirksverbandes Ausschüsse berufen.
 4. Sie nimmt den jährlichen Arbeitsbericht des Vorstandes entgegen.
 5. Sie nimmt den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
 6. Sie wählt die beiden Kassenprüferinnen / Kassenprüfer für das nächste Berichtsjahr.

§ 9 EINBERUFUNG, BESCHLUßFÄHIGKEIT, GESCHÄFTSORDNUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor Sitzungsbeginn (Datum des Poststempels) durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einberufung muss innerhalb von vier Wochen auch erfolgen, wenn mindestens fünf Mitglieder nach § 5 Abs. 1 oder der Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. dies verlangen.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung dazu mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zugegangen ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende des Verbandes oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Vorstand des Vereins festgestellt und von drei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.
6. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern des Verbandes zu übersenden. Es ist ebenso wie die Einladung zur Mitgliederversammlung dem Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. zuzusenden.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 VORSTAND

1. Zum Vorstand gehören:
 - a) mindestens drei Personen, die die Aufgaben der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin; sowie der Schriftführerin und der Kassenführerin erfüllen;
 - b) bis zu weitere 8 Mitglieder des Vorstandes, die für bestimmte Aufgaben – z. B. Projekte - der Frauenhilfearbeit im Bezirksverband verantwortlich sind ;
 - c) eine Theologin / ein Theologe aus der Frauenhilfearbeit, die/der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist. Ist die/der Betreffende im aktiven Dienst, ist der Wahlvorschlag mit dem Kreissynodalvorstand abzustimmen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet in der Regel mit Erreichen des 75. Lebensjahres. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand über eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung entscheiden.
3. Der Vorstand kann weitere Personen für zwei Jahre als stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand berufen.

§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Bezirksverbandes, soweit sie nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand beaufsichtigt die Einrichtungen des Bezirksverbandes und beschließt über alle Personalangelegenheiten.
3. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse berufen oder Fachberaterinnen / Fachberater hinzuziehen.
4. der Vorstand achtet auf die Zusammenarbeit mit allen synodalen Gremien in seinem Bereich, mit der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Pfarrerinnen und Pfarrern in den Gruppen und Gemeinden.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen im Bereich des Bezirksverbandes.
6. Der Vorstand berät seine Mitgliedsgruppen. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Gruppen teilzunehmen.
7. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung in § 7 + § 8 vor.
8. Der Vorstand benennt die Delegierten für die Mitgliederversammlung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V.

§ 12 DIE VORSITZENDE

1. Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin beruft die satzungsgemäßen Gremien ein und übernimmt deren Leitung. Sie sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse.
2. Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB nach außen. Jede von ihnen hat allein Vertretungsvollmacht.
3. Falls der Bezirksverband eine Geschäftsstelle errichtet, arbeitet diese nach den Weisungen der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin.
4. Die Vorsitzende ist Ansprechpartnerin für die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V.
5. Aufgaben der Vorsitzenden können weiteren Mitgliedern übertragen werden (Leitungsteam). Die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten wird vom Vorstand beschlossen und ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT, GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES

1. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Sitzung des Vorstandes leitet die Vorsitzende oder deren Stellvertreterin .
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. An den Vorstandssitzungen können Mitglieder des Vorstandes der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. oder der Geschäftsführung mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Über die Sitzung des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes sowie andere Mitarbeiterinnen des Bezirksverbandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeiten keine Zuwendungen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 GENEHMIGUNG / INKRAFTTRETEN

Die Mitgliederversammlung hat die Satzung am 16. März 2015 beschlossen.

Der Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. hat diese Satzung am 07.05.2015 genehmigt.

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister am 02.07.2015 in Kraft